

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

A

| Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) | Sachbearbeiter/in | Durchwahl | Datum      |
|-------------------------------------|-------------------|-----------|------------|
| KOA 2.600/25-002                    | Mag. a Kubesch    | 468       | 06.08.2025 |

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführerin und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Alpha Radio GmbH (vormals: Radio RU GmbH, FN 513137p) in 1010 Wien, Zelinkagasse 2/2, zu verantworten, dass die am 20.06.2023 erfolgte Übertragung der Gesellschaftsanteile von B (1 %) und C (47 %) auf die IALLO GmbH (FN 414832y) nicht binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit, sohin bis zum 18.07.2023, angezeigt wurde, da die Anzeige der Änderung erst am 01.12.2023 erfolgte und somit § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 150/2020, verletzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBI. I Nr. 150/2020, iVm § 9 Abs. VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | gemäß                                       |
|---------------------|---|---------------------|---|
| XXX                 | 1 Tag   | -                   | § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm<br>§§ 16, 19 VStG |

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Alpha Radio GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- XXX** **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
- **Euro** als Ersatz der Barauslagen für
- 

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**XXX** **Euro**

#### **Zahlungsfrist:**

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

#### **Begründung:**

##### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 05.07.2024 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verwaltungsstrafverfahren gegen A (in Folge: die Beschuldigte) ein. Vorgehalten wurde, dass die Beschuldigte als Geschäftsführerin und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Alpha Radio GmbH (vormals: Radio RU GmbH, in Folge: die Hörfunkveranstalterin) in 1010 Wien, Zelinkagasse 2/2, zu verantworten habe, dass die am 20.06.2023 erfolgte Übertragung der Gesellschaftsanteile von B (1 %) und C (47 %) auf die IALLO GmbH (FN 414832y) nicht binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit, sohin bis zum 18.07.2023, angezeigt wurde, da die Anzeige der Änderung erst am 01.12.2023 erfolgte.

Dieses Schreiben konnte nicht zugestellt werden.

Mit Schreiben vom 06.08.2024 wurde daher eine erneute Aufforderung zur Rechtfertigung verschickt und die Möglichkeit eingeräumt, sich mündlich zu rechtfertigen oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben wurde am 12.08.2024 zugestellt.

Eine Stellungnahme langte nicht ein.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

### 2.1. Zur Hörfunkveranstalterin und den verfahrensgegenständlichen Anteilsübertragungen

Die Hörfunkveranstalterin ist eine zur Firmenbuchnummer FN 513137p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.01.2020, KOA 4.730/19-022, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Schreiben vom 01.12.2023 zeigte die Hörfunkveranstalterin (im Zuge eines Antrags auf Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G) die Übernahme der Gesellschaftsanteile von D (1 %) durch die Gesellschafterin E, im Firmenbuch eingetragen am 21.07.2023, und die Übernahme der Gesellschaftsanteile von B (1 %) und C (47 %), im Firmenbuch eingetragen am 12.07.2023, durch die IALLO GmbH gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G bei der KommAustria an.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch hat ergeben, dass die Übertragung der Gesellschaftsanteile (1 %) von D auf die bestehende Gesellschafterin E mit Abtretungsvertrag vom 20.06.2023 erfolgte. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile von B (1 %) und C (47 %) auf die IALLO GmbH erfolgte ebenfalls mit Abtretungsvertrag vom 20.06.2023. Diese Übertragungen wurden am 01.12.2023 angezeigt.

### 2.2. Zur Beschuldigten

Die Beschuldigte wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 01.07.2020 zur Geschäftsführerin der Alpha Radio GmbH bestellt. Die Abberufung erfolgte mit Generalversammlungsbeschluss vom 15.03.2024.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Nettoeinkommen der Beschuldigten von EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- und Sorgepflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

## 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der KommAustria und einer Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich des Einkommens der Beschuldigten beruhen auf einer Schätzung der KommAustria. Mangels jedweder Angaben oder sonstiger Informationen über die berufliche Tätigkeit der Beschuldigten (diese ist auch nicht mehr als Geschäftsführerin der Hörfunkveranstalterin tätig) geht die KommAustria davon aus, dass diese zumindest das von der Statistik Austria für das Jahr 2023 ausgewiesene mittlere Monatseinkommen von EUR XXX für unselbstständig erwerbstätige Frauen bezieht ([https://www.statistik.at/fileadmin/pages/336/336\\_Monatseinkommen\\_2023.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/336/336_Monatseinkommen_2023.ods), erstellt am 18.12.2024). Unter Anwendung des „Brutto-Netto-Rechners“ des Finanzministeriums (<https://onlinerechner.haude.at/BMF-Brutto-Netto-Rechner/>) kommt die KommAustria daher zum Ergebnis, dass die Beschuldigte ein Jahresnettoeinkommen in Höhe von EUR XXX bezieht.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten der Beschuldigten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne des PrR-G der Regulierungsbehörde, welche gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G die KommAustria ist. Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind Verwaltungsstrafen gemäß § 27 Abs. 1 bis Abs. 3 PrR-G von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.180,- zu bestrafen, wer (ua) eine Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt.

#### **4.2. Objektiver Sachverhalt – Verletzung von § 22 Abs. 4 PrR-G**

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

*„(4) Änderungen der direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen, vom Hörfunkveranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; in allen anderen Fällen von Änderungen genügt eine Aktualisierung der diesbezüglichen Daten bis 31. Dezember jedes Jahres. Hat der Hörfunkveranstalter Zweifel, ob die im ersten Satz genannte Voraussetzung vorliegt, und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.“*

Eine Übertragung von 48 % der Gesellschaftsanteile an eine – darüber hinaus bisher nicht an der Gesellschaft beteiligte und somit der Regulierungsbehörde noch nicht mitgeteilte Person – stellt jedenfalls eine Änderung dar, die im Sinne des § 22 Abs. 4 erster Satz anzuzeigen gewesen wäre, da eine Eigentumsänderung in diesem Umfang jedenfalls zu einer Änderung der Beurteilung nach den §§ 7 und 9 PrR-G führen könnte.

Da diese jedoch nicht binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit, sohin bis zum 18.07.2023, angezeigt wurde, da die Anzeige der Änderung erst am 01.12.2023 erfolgte, ist der objektive Sachverhalt jedenfalls erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit besteht für die Dauer der Organfunktion, also ab dem Zeitpunkt der (wirksamen) Bestellung bis zu deren (wirksamer) Beendigung (Abberufung); auf eine (allfällige) Firmenbucheintragung kommt es nach österreichischem Recht – infolge deren bloß deklarativer Wirkung – nicht an (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG<sup>3</sup> § 9 Rz 11 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

Die Beschuldigte wurde mit Beschluss vom 01.07.2020 zur Geschäftsführerin bestellt, sie ist somit für die gegenständliche Übertretung verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei dem festgestellten Verstoß gegen § 27 Abs. 3 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G handelt es sich um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu deren Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsysteem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein

derartiges Kontrollsysteem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsysteem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsysteems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

§ 5 Abs 1 enthält keine Definition fahrlässigen Verhaltens. Obwohl § 5 – historisch überkommen (vgl. auch *Schulev-Steindl*<sup>6</sup> Rz 469) – ersichtlich noch von einer Einordnung der Fahrlässigkeit als bloßer Schuldform ausgeht, ist der verwaltungsstrafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff in Einklang mit dem entsprechenden kriminalstrafrechtlichen Verständnis als ein Komplex von Unrechts- und Schuldkomponenten zu verstehen (vgl. etwa VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092). Fahrlässiges Handeln setzt in diesem Sinn (vgl. § 6 StGB) einen doppelten Sorgfaltsvorstoß voraus: Erforderlich ist zum einen (auf Unrechtsebene) die Verletzung einer den Täter situationsbezogen treffenden objektiven Sorgfaltspflicht; die Einhaltung dieser objektiv gebotenen Sorgfaltsanforderungen muss dem Täter aber auch zum anderen nach seinen subjektiven Befähigungen zum Tatzeitpunkt möglich gewesen sein (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG<sup>3</sup> § 5 Rz 4 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu Folgendes ausgeführt (VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, Rz 42):

*„Da das VStG keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit enthält, kann auf dem Boden der Rechtsprechung zur Auslegung dieses Begriffs auf die Bestimmungen des StGB zurückgegriffen werden. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter im Sinn des § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektivnormativer ist. Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117; 16.3.2016, Ro 2014/04/0072). In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Vorschriften richtet sich das Maß der einzuhaltenen objektiven Sorgfalt insbesondere nach dem, was von einem sich seiner Pflichten gegen die Mitwelt bewussten, dem Verkehrskreis des Täters angehörenden Menschen billigerweise verlangt werden kann (siehe Foregger/Fabrizy, StGB<sup>12</sup> (2016) § 6, Rz 5). Inhaltlich ergibt sich die jeweilige objektive Sorgfaltspflicht somit insbesondere aus der Verkehrssitte als dem rechtlich verlangten Sorgfaltmaßstab (vgl. Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> (2017) § 6, Rz 47), wie er im vorliegenden Kontext von den Leitlinien der Rechtsprechung umschrieben wird. Derart beinhalteten diese Leitlinien zum wirksamen Kontrollsysteem einen von den verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen zu beachtenden objektiven Sorgfaltmaßstab, dessen Nichtbeachtung jedenfalls eine fahrlässige Vorgangsweise indiziert. Fahrlässige Deliktsbegehung reicht nach § 5 VStG für eine verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit jedenfalls aus. Die notwendige Beachtung dieses Sorgfaltmaßstabs umfasst dabei (wie erwähnt) einerseits die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsysteums, andererseits die Beachtung dieses Kontrollsysteums im Einzelfall. Ist in einer dem § 9 VStG unterliegenden juristischen Person kein den Vorgaben der Leitlinien entsprechendes konkretes wirksames Kontrollsysteum ausgebildet, wird dieser objektive Sorgfaltmaßstab nicht beachtet.“*

Die Beschuldigte hat sich im Rahmen des Verfahrens nicht geäußert, auch sind im Verfahren keine sonstigen Hinweise auf das Bestehen irgendeines Kontrollsysteums hervorgekommen. Die Beschuldigte hat daher mangels Anwendung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt fahrlässig gehandelt.

#### 4.5. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 27 Abs. 1 PrR-G bis zu einem Betrag von EUR 2.180,-.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens haben die Strafbehörden Ermessen. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird – verfassungsrechtlich geboten – durch § 19 determiniert (VwGH 12. 12. 2001, 2001/03/0027 bzw. vgl. *Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG<sup>3</sup> § 19 (Stand 1.7.2023, rdb.at)).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. statt vieler VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049).

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall handelt es sich geradezu um eine typische Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G, welcher dazu dient, die Regulierungsbehörde zeitnah von relevanten Änderungen im Rahmen der Eigentumsverhältnisse zu informieren.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor. Mildernd zu berücksichtigen war die bisherige Unbescholtenheit der Beschuldigten.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Nettoeinkommen der Beschuldigten von etwa EUR XXX zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Verletzung von § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G ein Betrag von EUR XXX tat- und schuldangemessen ist.

Die verhängte Geldstrafe liegt damit am unteren Ende des Strafrahmens des § 27 Abs. 1 PrR-G, der bis EUR 2.180,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die festgesetzten Geldstrafen befinden sich am unteren Ende des Strafrahmens. Davon ausgehend wurde auch die Ersatzfreiheitsstrafe mit lediglich einem Tag verhängt.

#### **4.6. Haftung der Alpha Radio GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Alpha Radio GmbH für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

#### 4.7. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)